# Schulbegleitung im Kreis Unna (SchubiKU)

Projektinitiierung und -beschreibung

**Impressum**

| | |
|---|---|
| **Herausgeber** | Kreis Unna - Der Landrat<br>Friedrich-Ebert-Straße 17<br>59425 Unna<br>www.kreis-unna.de |
| **Gesamtleitung** | FB \|50<br>Bereichsleitung: Norbert Diekmännken |
| **Druck** | Hausdruckerei \| Kreis Unna |
| **Stand** | Januar 2015 |

**1 Ausgangslage ..... 2**

**2 Rahmenbedingungen ..... 2**

2.1 Rechtsanspruch auf Schulbegleitung ..... 2

2.2 Entwicklung der Fallzahlen ..... 3

2.3 Entwicklung der Aufwendungen ..... 4

2.4 Vielfalt der Akteure ..... 4

**3 Projektbeschreibung ..... 5**

3.1 Leitziel des Projektes ..... 5

3.2 Wirkungen: *Was wollen wir erreichen?* ..... 5

3.2 Produkte: *Was bieten wir dafür?* ..... 5

3.3 Organisation: *Wie setzen wir es um?* ..... 6

3.4 Ressourcen: *Was setzen wir dafür ein?* ..... 6

3.5 Messbarkeit der Wirkungen ..... 6

**4 Projekt-Steckbrief ..... 7**

# 1 Ausgangslage

Auf dem Weg zu einem integrativen Unterricht und zu einem inklusiven Schulsystem im Kreis Unna bildet die Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung schon seit Jahren ein wichtiges Standbein. Durch Inkrafttreten der UN- Behindertenrechtskonvention im Jahre 2008, aber insbesondere die gesetzliche Verankerung des inklusiven Schulsystems auf Landesebene zum Jahresende 2013 haben die Fallzahlen - und damit einhergehend auch die Aufwendungen - jedoch deutlich zugenommen, ohne dass ein Ende der Entwicklung absehbar ist. Immer mehr Eltern, unterstützt durch Schule und/oder Anbieter, machen ihren Rechtsanspruch auf Schulbegleitung geltend. Auch die Neuordnung der Förderschullandschaft im Kreis Unna und Umsetzung zum kommenden Schuljahr wird vermutlich weitere Bedarfe an Schulbegleitung auslösen.

Hinzu kommt, dass in diesem Feld sowohl intern als auch extern eine Vielzahl von Akteuren mit den unterschiedlichsten Interessenlagen „unterwegs“ sind, was wiederum viele Schnittstellen und einen ausgesprochen hohen Koordinierungs- und Kommunikationsbedarf nach sich zieht.

Zudem sind die kreiseigenen Modelle „Schulbegleiter-Pool“ an den Förderschulen für geistige Entwicklung neu auszurichten, da das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW den Einsatz von FSJlerinnen und FSJlern im Bereich der Schulbegleitung modifiziert hat. Ein Einsatz ist zukünftig nur noch als Helfer und unter Anbindung an eine fachlich qualifizierte hauptamtliche Person möglich. Außerdem ist der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität zu beachten, wonach die Freiwilligen nur unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten verrichten und keine hauptamtlichen Kräfte ersetzen dürfen.

In den Regelschulen - und insbesondere im Kontext zu Jugendhilfeträgern und Leistungsanbietern - ist es bisher nur ansatzweise gelungen, den Einsatz von Schulbegleitern zu beeinflussen und damit ggf. den Personaleinsatz kosteneffektiv zu beeinflussen. „Pool-Modelle“ konnten bisher nicht entwickelt werden; in der Regel gibt es eine „1:1 Betreuung“.

**Wenn der Kreis und die Kommunen nicht handeln, werden sich aufgrund des inzwischen fest in der Gesellschaft verankerten Inklusionsgedankens Fallzahlen und Kosten weiter dynamisch entwickeln. Aufgrund der Gesamtkomplexität wird aber auch deutlich, dass eine Einflussnahme auf diese Entwicklung nicht als Routineaufgabe und im „Tagesgeschäft“ erfolgen kann, sondern eine Projektbearbeitung erforderlich ist.**

Im Nachfolgenden erfolgen eine Bestandsaufnahme sowie eine Projektbeschreibung.

# 2 Rahmenbedingungen

## 2.1 Rechtsanspruch auf Schulbegleitung

Der Sozialhilfeträger als Leistungsträger: Innerhalb der Hilfe zur angemessenen Schulbildung nach SGB XII (§§ 53 und 54 Abs. 1 Nr. 1) haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf einen Schulbegleiter, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Der Anspruch besteht bei eingeschränkter körperlicher oder geistiger Gesundheit.

Der Jugendhilfeträger als Leistungsträger: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 35a SGB VIII) stellt die rechtliche Grundlage für die Gewährung eines Schulbegleiters bei eingeschränkter seelischer Gesundheit

dar. Leistungsberechtigt sind Personen deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

## 2.2 Entwicklung der Fallzahlen

Die nachstehenden Fallzahlen beziehen sich auf die bewilligten Schulbegleitungen des Kreises Unna als Sozialhilfeträger. Sie liegen im Jahre 2015 bei 244 und dokumentieren eine Steigerung innerhalb der letzen vier Jahre um 76,8 %.

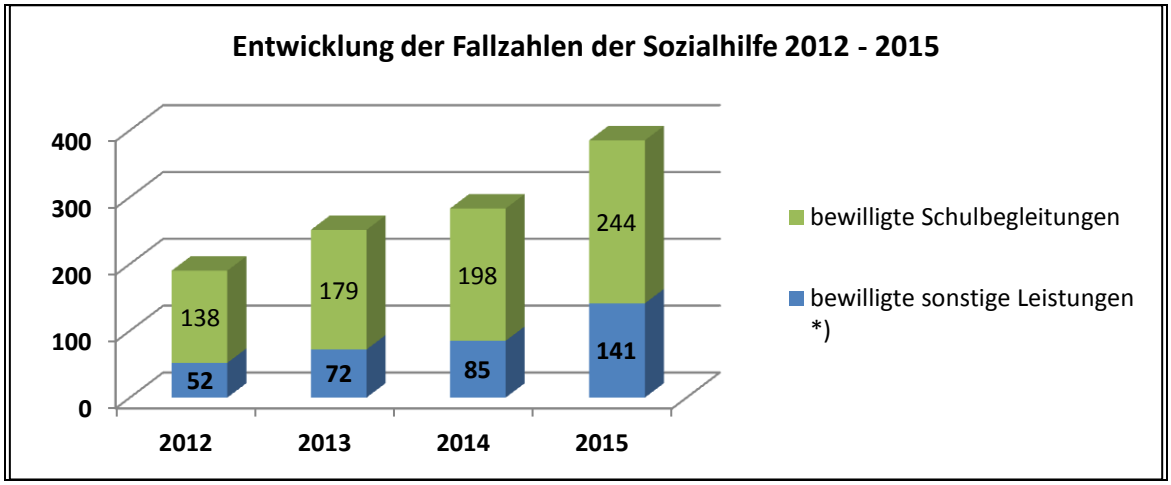


*) z.B. Klassenfahrten, heilpädagogische Leistungen, Busbegleitung, Fahrtkosten, OGS, etc.

Die Fallzahlen der Jugendhilfeträger im Kreis Unna sind ebenfalls wesentlich angestiegen. Im Jahr 2015 haben sie eine Anzahl von 212 erreicht. Hier liegt die Steigerungsrate bei den Schulbegleitern sogar oberhalb von 100 % (insg. rund 133 %).

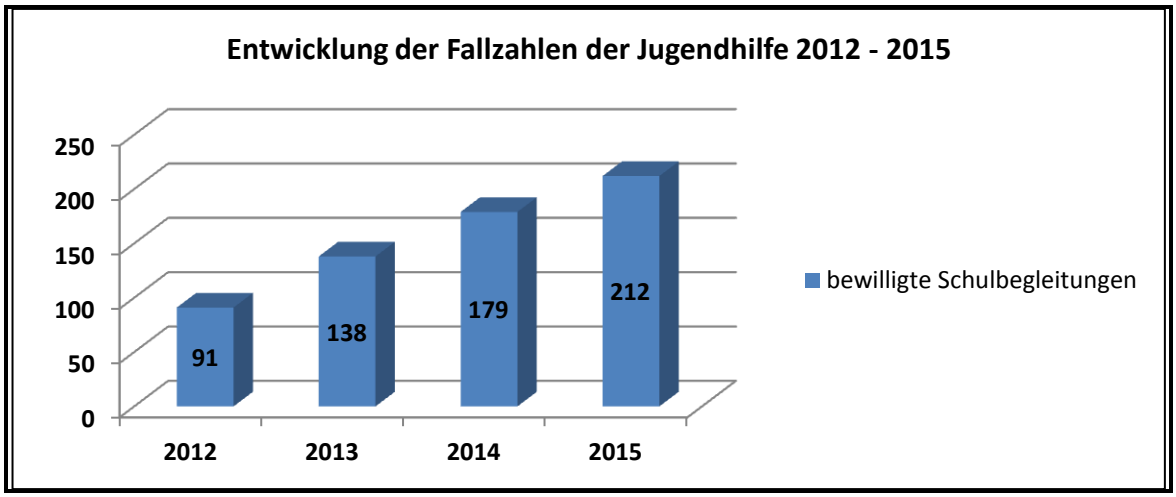


Im Jahre 2015 liegt die Gesamtanzahl der entweder vom Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger finanzierten Schulbegleiter bei insgesamt 456.

## 2.3 Entwicklung der Aufwendungen

Parallel zur Steigerung der Fallzahlen haben auch die jährlichen Aufwendungen zugenommen. Der Fachbereich Arbeit und Soziales geht davon aus, dass die Aufwendungen im abgelaufenen Jahr für den Sozialhilfeträger bei rund 3.290 T€ liegen werden. Dies entspricht sogar einer Steigerung von 93,5 %!

Die Aufwendungen der Jugendhilfeträger im Jahr 2015 werden ca. 3.500 T€ betragen. Insgesamt erreichen die Aufwendungen des Kreises Unna und der Kommunen somit einen voraussichtlichen Gesamtumfang von über 6,7 Mio. €.

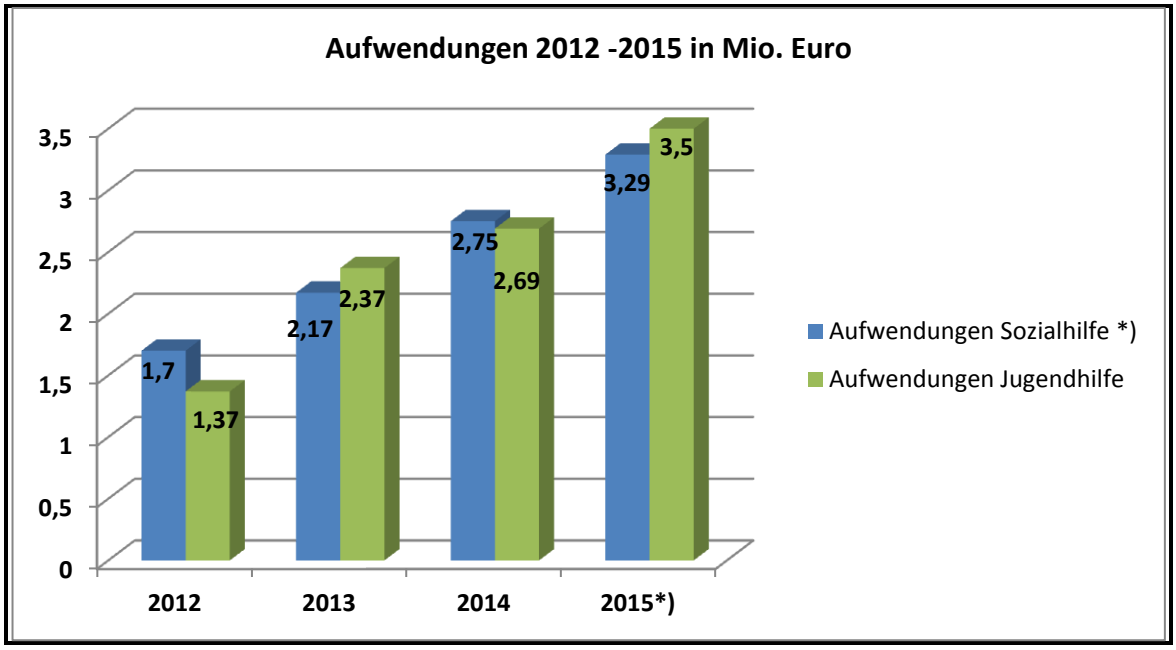


*) Der Aufwand beinhaltet die Kosten für den Einsatz von Schulbegleitern und die Kosten für die sonstigen Leistungen.

**) hochgerechneter Aufwand 2015

## 2.4 Vielfalt der Akteure

Die Komplexität der Aufgabe wird besonders deutlich, wenn die Vielfalt der internen und externen Akteure und Betroffenen und die damit verbundenen Koordinierungs- und Kommunikationserfordernisse in die Betrachtung einbezogen wird.

Die Aufgabe wird auf Kreisebene fachbereichs- und dezernatsübergreifend wahrgenommen:´

- FB 50: Sozialhilfeträger
- FB 51: Jugendhilfeträger für Bönen, Fröndenberg und Holzwickede
- FB 53: Amtsärztlicher Dienst (Zugangssteuerung)
- FB 40: Berufskollegs und Förderschulen, Schulaufsicht

Genau so vielfältig ist die Aufgabenwahrnehmung auf kommunaler Ebene:

- Städte und Gemeinden als Jugendhilfeträger
- Schulträger der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien
- psychologische Beratungsstellen (Zugangssteuerung)

Diese öffentlichen Stellen stoßen dann auf eine Vielzahl wichtiger externer Akteure und unmittelbar Betroffener:

- Eltern, Kinder
- Schule, Schulleitung, Lehrer, Sonderpädagogen, Schulsozialarbeiter
- Leistungsanbieter von Schulbegleitung
- DRK als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

# 3 Projektbeschreibung

## 3.1 Leitziel des Projektes

Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung zu angemessenen Kosten für alle kommunalen Akteure (Sozialhilfe-, Jugendhilfe- und Schulträger), für Schulen, für Eltern mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie den Anbietern der Dienstleistung innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre

## 3.2 Wirkungen: *Was wollen wir erreichen?*

→ Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung für alle behinderten Kinder und Jugendlichen oder solchen, die von Behinderung bedroht sind, jenseits der sonderpädagogischen Förderung

→ Abgestimmtes und einheitliches Vorgehen zwischen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger; Erarbeitung, Weiterentwicklung und Harmonisierung von rechtskreisübergreifenden fachlichen Standards

→ Optimierung der Zugangsverfahren; Erarbeitung von Kriterien für die Zugangssteuerung

→ Sichtweise der Schule und der Eltern/Kinder berücksichtigen und einbinden

→ Sichtweise der Leistungsanbieter berücksichtigen und einbinden

→ Entwicklung unterschiedlicher, praxisgerechter und möglichst flexibler Modelle von Schulbegleitung (z.B. Poollösungen, Zusammensetzung und Koordination von Pools, schulübergreifende Lösungen, Einbindung von FSJ, andere Varianten jenseits der 1:1 Betreuung)

→ Erarbeitung von Mustern für Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen

→ Kostenbeeinflussung; Kostendämpfung

## 3.2 Produkte: *Was bieten wir dafür?*

→ Laufendes Modellprojekt an den Förderschulen des Kreises Unna für geistige Entwicklung; Anpassung zum Schuljahr 2016/2017 hinsichtlich Koordination, Zusammensetzung und Einbindung von FSJ, laufender Erfahrungsaustausch

→ Weiterentwicklung der begonnen interkommunalen Modellprojekte unter Berücksichtigung möglichst aller Schulformen bis hin zu finalen Lösungen, laufender Erfahrungsaustausch

### 3.3 Organisation: *Wie setzen wir es um?*

→ Strategische und operative Projektsteuerung

→ Netzwerkarbeit; Einbinden und „Mitnehmen“ aller Akteure; Organisation weiterer Workshops

→ Fundierte, rechtskreisübergreifende Bestandsaufnahme von bisherigen Formen von Schulbegleitung in den betroffenen Schulen im Kreis Unna und außerhalb, soweit Kinder aus dem Kreis Unna betroffen sind

→ regionale und überregionale Marktbeobachtung (z.B. Landkreistag NW; Städtetag NW; Städte und Gemeindebund, KGSt, Bertelsmann-Stiftung); Ermittlung von „Best practice Beispielen“

### 3.4 Ressourcen: *Was setzen wir dafür ein?*

Der Stellenplan 2016 weist für die Projektkoordination und einzelnen Projektaufgaben, wie z.B. die Entwicklung von Fachstandards, die Erarbeitung von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit Leistungsanbietern oder die Entwicklung von Pool-Lösungen derzeit keine Stellenanteile aus. Es werden zusätzliche Personalressourcen für eine Projektdauer von bis zu drei Jahren und in einem Umfang von maximal 1,0 Vollzeitäquivalent (VZÄ) benötigt.

Die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung sowie die Bemessung des exakten Stellenumfangs und der Projektlaufzeit werden derzeitig verwaltungsseitig erarbeitet. Die erforderlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten können daher erst zu einem späteren Zeitpunkt kalkuliert werden.

Nur informell sei darauf hingewiesen, dass der Kreis Unna jährlich vom Land NRW einen Belastungsausgleich für die schulische Inklusion in Höhe von 130 T€ erhält (113 T€ Sozialhilfe; 17 T € Jugendhilfe). Bis auf Weiteres sind diese Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 als „allgemeine Deckungsmittel“ eingestuft und dem Budget 01 zugeordnet. Eine anderweitige Verwendung, z.B. als Einzelmaßnahme oder Projektförderung im Rahmen angemessener Schulbildung für behinderte Kinder oder Jugendliche, ist ausdrücklich zulässig.

### 3.5 Messbarkeit der Wirkungen

Neben der schuljahresbezogenen Statistikerfassung der Fallzahlen und der Kosten bieten sich folgende Kennzahlen an, die über einen längeren Zeitraum betrachtet eine Wirkungsbeurteilung zulassen:

- Kennzahl 1: Durchschnittskosten für die Schulbegleitung einer Schülerin bzw. eines Schülers im Schuljahr
- Kennzahl 2: Quote der von Schulbegleitung betroffenen Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zu allen Schülerinnen und Schülern im Kreis Unna im Schuljahr

Weitere Kennzahlen sind ggf. zu Projektbeginn festzulegen.

## 4 Projekt-Steckbrief

| | |
|---|---|
| **Federführender Fachbereich** | Fachbereich 50 Arbeit und Soziales |
| **Beteiligte Fachbereiche (intern)** | Fachbereich 40 Schulen und Bildung, Fachbereich 51 Familie und Jugend, Fachbereich 53 Gesundheit und Verbraucherschutz |
| **Weitere beteiligte Stellen (extern)** | alle Kommunen als Schulträger und soweit sie Jugendhilfeträger sind, alle Schulen, betroffene Kinder/Eltern, Leistungsanbieter |
| **Projetziel** | Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung zu angemessenen Kosten<br>▪ Prüfung der Zugangssteuerung und ggf. Modifizierung der Zugangswege<br>▪ Entwicklung von fachlichen Standards und Mustervereinbarungen<br>▪ Entwicklung von Poollösungen oder sonstigen Lösungen für die kreiseigenen Schulen, insbesondere für die Förderschulen<br>▪ Entwicklung von Poollösungen oder sonstigen Lösungen für die Regelschulen, insbesondere rechtskreisübergreifend in Zusammenarbeit mit den Kommunen |
| **Laufzeit** | bis zu 3 Jahre |
| **Personelle Anforderungen** | bis zu 1,0 VZÄ (Vergütungs-/Besoldungsgruppe ist der Bewertung überlassen) |
| **Kosten und Finanzierung** | Der Stellenplan 2016 weist noch keine Stellenanteile aus. Die Jahrespersonalkosten, Gemein- und Sachkosten sind noch nicht abschließend kalkuliert.<br>Finanzierung ab 2017 ggf. über den jährlichen Belastungsausgleich des Landes NRW für die schulische Inklusion |